

Zur Beglaubigung dieses ist auf die besondere Bitte der obgenannten Provisoren das größere, längliche Siegel des hochwürdigsten Vaters Herrn Soester Propstes, Archidiatons des obenerwähnten Ortes vor den Anwesenden angehängt worden.

Gegeben und verhandelt, in der Wohnung meines unten-erwähnten Notars innerhalb der Immunität der St. Patrokli-
kirche zu Soest, unter Jahr, Indiction, Monat, Tag, Stunde und Pontifikat wie oben, in Gegenwart des mächtigen distreten und achtbaren Ritters Heinrich Wenghe von Garselen, des Johannas Bedem, Klerikers der Kölner Diöcese und öffentlichen Notars, sowie des Hermann Klingen, des Gerichtsdieners (Büttels) des hohen Gerichtes zu Erwitte, die als Zeugen der Kölner Diöcese zu dem Vorausgehenden berufen und eigens geladen und bestellt waren.

Und ich Johannes Rauteten von Soest, Kleriker der Kölner Diöcese, durch heilige Kaiserliche Autorität und ordentliche Zulassung beeidigt und approbierter Notar, bin bei der Auswahl des oben erwähnten Altars, der Errichtung der Vikarie, der Dotation, der Zuweisung der Güter und Einkünfte, der genauen Wahrnehmung des Patronatsrechtes, der Fundation, der Verzichtleistung und allen anderen Einzelheiten zusammen mit dem am Ende der Urkunde genannten Zeugen persönlich zugegen gewesen. Ich habe gesehen und gehört, daß alles und jegliches, wie es oben berichtet ist, so erledigt wurde, und habe aufgenommen, daß unter feierlichen Stipulationen alles Vorhergehende zugleich mit der Verzichtleistung unter Beobachtung der rechtlichen Form geschah. Deshalb habe ich diese vorliegende öffentliche Stiftungs-
urkunde, die durch die getreue Hand eines anderen, weil ich inzwischen durch anderweitige Geschäfte in Anspruch genommen wurde, gefertigt ist, daraufhin vollzogen, unterschrieben, veröffentlicht und in diese amtliche Form gebracht. Mit meinem gebräuchlichen und gewöhnlichen Zeichen, Namen und Zunamen, zugleich mit dem größeren, länglichen Siegel des hochwürdigsten Vaters Herrn Andreas von Benrais, Doktors der Rechte, Protos-
notars des hl. Apostolischen Stuhles, Propstes von Soest, Archidiatons der hl. Kölner Kirche, innerhalb dessen Sprengels die erwähnte Pfarrkirche zu Anröchte liegt und unter dessen Archidiatonat und Strafgewalt sie steht, wegen Carenz der obgenannten Provisoren der Bruderschaft der hl. Jungfrau Maria und auf ihr besonderes Geheiß hin habe ich sie gebeten und darum erlucht, signiert und bekräftigt, wie auch zur Erhärtung und Beglaubigung von allem und jeglichem, was vorausgeschickt ist.“
(L. f. Jo. R. de Sufato.)

Diese für unsere Begriffe etwas weißschweifige Urkunde gibt uns ein klares Bild, wie um das Jahr 1500 die Stiftung einer dauernden Vikarie vor sich ging. Zudem läßt sie auch interessante Rückschlüsse zu auf die Opferwilligkeit der Landbevölkerung unserer Gegend in jener Zeit kurz vor der großen Glaubensspaltung.



Nach einer Original-Federzeichnung. Josef Kummer-München.

Kob der Westfalen.

Alte und neue Zeugnisse ihres Stammestums.

Die Stellung der Frau.

Niemand wagt bei ihnen über das Laster; sie nennen es nicht den Lauf der Welt, zu verführen u. sich verführen zu lassen. Ernst nimmt man es bei ihnen mit der Ehe, und kein Teil ihrer Sitten scheint lobenswerter; sie begnügen sich fast allein von allen barbarischen Völkern mit einer Frau mit Ausnahme sehr weniger, welchen nicht aus Begehrlichkeit, sondern ihrer vornehmen Geburt halber mehrere Frauen ausgenötigt werden.
Sie glauben, daß den Frauen etwas von Heiligkeit und Seherkraft innewohne. Tacitus.

Das Urteil eines Engländer.

Westfalen ist eine Provinz von Niederdeutschland; sie wird von den ansehnlichsten Flüssen begrenzt, von der Weser und dem Rhein. Das Land ist reich an Wäldern und Weiden, mehr zu Viehzucht als zu Getreidebau geeignet und wird von vielen Quellen und Flüssen bewässert, wie von der Ems, der Lippe, der Ruhr und andern. Es hat Salzquellen und metallreiche Berge. Früchte, Getreide, Obst hat es im Ueberfluß und ist reich an Wild, Schweinen und an kleinem wie großem Vieh. Das Volk ist insgesamt hübsch und schlank gewachsen, schön gestaltet, von kräftigem Körperbau und kühnem Sinn. Es hat eine zahlreiche, erstaunlich mutige Kriegermannschaft, die jederzeit schlagfertig ist. Es beherbergt große und feste Städte, schwer einnehmbare Burgen und Fleden auf Bergen wie in der Ebene.

Bartholomäus Anglicus um 1235.

Alte Sittenstrenge.

Aus wahrhaften Zeugnissen kann jeder leicht schließen, mit welcher Strenge die andern Laster bei den Sachsen bestraft wurden, da dieses eine, das so verführerisch ist, daß es einige Entschuldigung verdient, mit so großer Härte bestraft wurde. Spuren davon habe ich noch bei manchen feurigen Matronen gesehen, die nicht bloß ihre Töchter, sondern auch die Mägde aufs sorgsamste hüteten und sie nicht an einem Orte schlafen ließen, wo man leicht zu ihnen gelangen konnte. Ich weiß, daß manche Meier gegen ihre Töchter täglich die strengste Mene annahmen, um sie in Schred zu halten und für ihren guten Ruf zu sorgen, die sie lieber ertränkt hätten, als sie entehrt zu sehen. Ja, die Jungfrauen waren selbst so sittem und nahmen jede unehrbare Zumutung mit solchem Unwillen auf, daß man sie für Lucretias Töchter hätte halten sollen. Wenn ein Mädchen niederen Standes oder eine Magd in Unzucht und Ehebruch verfallen war, züchtigten sie dieselben aufs härteste mit Ruten und überhäuften sie öffentlich mit Schimpf, bedienten sie mit Rügen von rauhen Eltern und roten ihnen so viel Herzeleid an, daß der Tod ihnen ein Trost war, oder daß sie nach der ersten Niederkunft keine Kinder mehr gebären. Diesenigen aber, die sich gegen den Willen ihrer Freunde verheirateten, wurden so gehaßt, daß diese nicht nur nicht zur Hochzeit kommen, sondern sie nicht einmal als Verwandte anerkennen wollten. Oft, wenn den Sohn oder die Tochter auch nur entfernt der Schein entehrender Laster traf, hörte man sie diese oder eine ähnliche Drohung ausstoßen: „Willst du, daß wir dich im Stalle vergraben?“ Oft auch sagten sie, sie hätten von ihren Alten gelernt, widerspenstige Kinder lieber tot zu sehen, als daß den Freunden eine unerträgliche Schande durch sie erwüchse. Dergleichen Drohungen habe ich oft gehört, daß sie aber ausgeführt worden wären, habe ich nicht gehört.

Wie streng dort die Blutgerichte ehemals gehalten wurden, kann man aus dem ersehen, was einmal, wie ich glaube, zur Zeit meines Großvaters sich zugetragen hat. Jemand, gegen seinen Nachbarn aufgebracht, hatte, um ihn leichter zu töten, seinem etwa zehnjährigen Söhnlein befohlen, ihn am Rode festzuhalten. Vater und Sohn wurden alsbald festgenommen und zum Tode verurteilt. Weil aber der Sohn noch minderjährig war, wurde er gefangen gehalten, bis er das vierzehnte Lebensjahr erreicht hatte und nach dem Gesetze hingerichtet werden konnte.

So habe ich oft gelesen, daß man meist nur Fremde wegen Diebstahls gerichtlich zu bestrafen hatte. Es war nämlich bei der Ehrlichkeit der Landesfinder üblich, daß man seine Sachen weniger ängstlich verwahrte, und obwohl Haus, Stuben, Vorratskammern, Kisten und Kasten häufig unvergeschlossen blieben, haben wir doch selten etwas vermisst. Auch hatten viele Dörfer weber Wagen noch Rad und dergleichen, und selten fanden dort Blutgerichte statt.

Werner Rolewin d. (Vom Lobe der Westfalen“, 1478).



Einzel-Kummer auf Schreibpapier 10 Pfg.

Widerrechtlicher Nachdruck verboten.

Geeignete Mitarbeiter willkommen!

Nr. 14.

18. September 1925.

7. Jahrgang.

Erinnerungen aus der Vergangenheit freit des Benediktiner-Ordens.

Die schwarzen Mönche in Liesborn.

(Schluß.)

Und doch — „die Mäster fallen in des Jahres Kreise.“ (Schiller). Auch in die Krone des Liesborner Lebensbaumes fuhr der raue Herbstwind, der unser deutsches Vaterland namentlich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in ein Land der Reichen und Ruinen verwandelte.

Uebergehen wir die traurigen Jahre! Nur noch zwei Namen aus der Geschichte Liesborns wollen wir nennen. Den ersten verwahrt der Stein über dem Seitenportal des noch stehenden Abteigebäudes, das sich an den alten Turm der Abteikirche anschließt: Gregor Wallmann (1698—1739) war einer der fähigsten und tüchtigsten Prälaten, die in Liesborn den Krummstab führten. In Lüdinghausen anno 1660 geboren, hatte er eben das Amt des „Rüchenmeisters“ inne, als er am Feste der heiligen Bonaventura im Jahre 1698 die einstimmige Wahl seiner Mitbrüder ihn, den 38jährigen, auf den Abtsthoron erhob. Er vereinte in sich die Frömmigkeit des Mönches mit der Gelehrsamkeit des Theologen und dem Eifer des Reformators. Davon legen seine hinterlassenen Schriften, wie auch die Chroniken seiner Zeit ein beredtes Zeugnis ab. Daß er auch Sinn und Verständnis für das Äußere und Materielle besaß, zeigt der Blick in die ökonomischen Verhältnisse Liesborns unter seiner Regierung und auf das Abteigebäude, daß er anno 1735 erbauen ließ. Es ist mit seinem malerischen Portal und Wappenhause das letzte monumentale Lebenszeichen der Liesborner Benediktiner.

Im Jahre 1714 ließ er sich im Chor der Abteikirche sein Grab bereiten, damit er — wie die Inschrift sagt — „des Todes nie uneingedenk sei“. 1739 mußten ihn die trauernden Mönche da hinabsetzen. „Vieles andere noch vollbrachte er, was eines ewigen Gedankens würdig wäre“, so schließt der Chronist (Annalen. Handchrift im Pfarrarchiv zu Liesborn S. 75) die Lebensdaten „des geliebten Vaters“, und man fühlt es ihm nach, wie seine ganze Seele von dem durchdrungen war, was er schrieb.

Nachdem Abt Gregor die Augen geschlossen, wurden die von ihm geschaffenen Prälatenträume noch von vier Mönchen bewohnt. Der letzte derselben war Carl von Kerßenbrod (1798 bis 1803).

Anno 1798 in der Nacht vom 2. auf den 3. April war Abt Ludwig Jurtschagen eines plötzlichen Todes gestorben. In seinem Tagebuch (sfr. Eugen Eid senior, Mengebe: Tagebuch des letzten Abtes zu Liesborn, S. 3, Druck C. L. Krüger G. m. b. H., Dort-

münd) schildert Abt Carl, damals Cellerar (Kellner) des Klosters, die Vorgänge in seiner anschaulichen Weise:

„3. April morgens, ungefähr 8 Uhr, kam sein (des Abtes) Bedienter wie ein Unsiniger zu mir auf die Kellnerei; ganz bestürzt über sein Aussehen und Betragen, wies ich ihn zwei bis dreimal von der Kellnerei weg, — er aber wollte nicht. Endlich aber ging er und beim Weggehen sagte er diese Worte: „Ich sehe wohl, ich darfs Ihnen nicht sagen. — Wo ist aber der Rüchenmeister? Einer der muß es doch wissen!“

„Ein bißchen mich erholet — Jesus! dachte ich, sollte Pater Clemens an der fallenden Krankheit tot gefunden sein? Sollte ein anderer am Schlagfluß gestorben sein? Beim Hin- und Herdenken fiel mir endlich der schreckliche Gedanke ein, sollte der Herr Prälat selbst tot gefunden sein? So dieses gedacht, da kam der Prior zu mir und fragte, ob ichs wohl schon gehört hätte? „Was — Was?“

„Der Prälat liegt tot im Bett!“

Nach den feierlichen Exequien wurde die Wahl eines Nachfolgers auf den 7. Mai festgesetzt. Unter dem Vorhise des Abtes von Abdinghoff in Paderborn fand der Akt statt. Nach dem dritten Wahlgang erschien der jüngste der Strutatoren in der Herrentirche und verkündete die Wahl des Paters Cellerar Carl von Kerßenbrod zum neuen Abte. Unter den Klängen des Tebeum zogen die Wähler mit dem Neuwählten zur Kirche. Dort fand die Huldigung der Mönche statt, während feierliches Glockengeläute und Salutschüsse die frohe Volksgast in die Lande hinaus-
trugen.

Carl von Kerßenbrod war im Jahre 1750, und zwar am 16. Dezember in Breden geboren. Sowohl in seiner Vaterstadt mit ihren alten Kirchen und herrlichen Kunstschätzen, wie auch in seiner Familie trat ihm ein gutes Stück münsterländischer Geschichte lebendig entgegen. Zu Liesborn in der Pastoral hängt ein gutes Porträt des Abtes. Dieses, wie auch alle seine Aufzeichnungen (zumeist im Pfarrarchiv zu Liesborn) verraten einen gewissen angeborenen Adel seiner Person, eine Vornehmheit des Denkens und Auftretens und zeigen, daß noch etwas in ihm lebte von dem alten Adel der von Kerßenbrod, die einst in grauer Vorzeit als „Schenken und Drosken“ der Ravensberger auf der waldigen Höhe des Osning im Schatten des heute zerfallenen Gemäuers der alten Sachsenfeste Widufinds die Speere schwenkten und die Rösser tummelten. Hermann von Kerßenbrod, der Verfechter der berühmten Geschichte der Wiedertäufer, 1519 einer morganatischen Verbindung seines Vaters Gerlach von Kerßenbrod entsprossen, dann als Rektor der münsterischen Domschule mit Eschebein, der Tochter des dortigen Bürgermeisters Jüdesfeld, verheiratet, hatte zum Urenkel einen Dr. Johann von Kerßenbrod, der in der Mitte des 17. Jahrhunderts als Geheimrat der Abtissin zu Breden erscheint. Sein Sohn hatte nach ihm die gleiche Stellung inne, und sein Enkel, Dr. Franz Johann Anton von

Kerzenbrod, der — nach einer Notiz in einer Kaufurkunde zu Breden — der in der Nähe der alten Burg an der „Stegge“ einen Hof besaß und am 14. Januar 1755 als 84jähriger Willmann starb, war der Vater unseres Abtes.

Mit 19 Jahren hatte der Jüngling an der Klosterpforte zu Riesborn den Staub der Welt von seinen Füßen geschüttelt. Seine Tätigkeit war schon in den verschiedensten klostertlichen Aemtern erprobt, als ihn das Vertrauen seiner Mitbrüder 1798 auf den Abtsthron berief.

Am Morgen des 24. Juni läuteten die Glocken mit festlichem Klang vom alten Turm der Abteikirche. Da öffnete sich das Portal und herein traten in gemessenem Gang die schwarzen Gestalten der Riesborner Mönche. Ihnen folgte der erwählte Abt, begleitet von dem Benediktinerabt von Abdinghoff und dem Zisterzienserabt von Marienfeld. Dann erschien der Weihbischof Kaspar May von Froste zu Bisingen inmitten seiner beiden Brüder, der damaligen Domherren Clemens August und Franz Otto. Die heilige Handlung nahm Johann den vorgeschriebenen und feierlichen Verlauf.

Bei der Mittagsstafel erschienen die Schulkinder Riesborns mit ihrem Präzeptor und saugen zwei eigens verfertigte Lieder. Am Peter- und Paulstage hielt der neue Abt sein erstes Konsistorium. „Unter demselben — so erzählt er selbst (Tagebuch S. 19) — waren wir mit uns sechs Kerzenbrüder vorm Altar, ich, mein Bruder von Bentlage (Kanonikus im dortigen Kreuzherrenstift) als Diakon, mein Bruder Vikarius (Doktor der Theologie in Münster) als Subdiakon; der eine von meines Bruder (Doktor jur. in Hasekumme) Kindern als Jurist mit dem Regen an der Seite vertrat die Stelle des Herrn Sekretarius darunter, der zweite trug den Stab und der dritte die Mitra.“

Die fünfjährige Regierungszeit des Abtes Carl war ausgefüllt mit unablässigen Sorgen und Mühen, namentlich für die äußere Ruhe des Klosters und für den Schutz des Gottesfriedens in ihm. Unheilsschwer jagten sich während dieser Jahre am Himmel die Wolken zusammen. Einzelne Blitze zuckten schon hernieder und bereiteten den traurigen Tag vor, da im Chor zu Riesborn die hl. Flamme erlosch und die Mönche in alle Welt zerstreut wurden.

Es war Mai 1803. Draußen brachen die Knospen auf und die Blüten hauchten süßen Duft zu den Fenstern der Abtei herein. Aber nicht Lebensfreude war es, was die Leinwandblüte im Herzen des bekümmerten Prälaten weckte. Zum letzten Male schlug er seine Annalen auf, in denen er mit sichtlichster Liebe die Begabungen seiner Zeit aufgeschrieben hatte, und schloß sie mit den Worten: „Das Aufhebungsprotokoll wird Prior (jetzt Pastor) Hüffer seinen Herren Nachfolgern in der Pastorat gewiß auch zum ewigen Andenken hinterlassen. Doch was ist in der vergänglichen Welt ewig? Tempora mutantur et nos mutamur in illis!“

Am 2. Mai, morgens nach der Prim, hatte die Besitzergreifung durch den Regierungsbeamten stattgefunden. Der Abt hatte zwar das Recht gehabt, im Abteigebäude auch fernerhin wohnen zu bleiben. Allein, eingedenk der festen Versicherung von dem Herrn Oberforstmeister von Kleist, daß, wenn wir zu Riesborn bleiben würden, uns der Aufenthalt so lauer würde gemacht werden, daß wir Riesborn ganz gewiß mit Freude verlassen würden“, ließ der Prälat am 10. Mai zum letzten Male seine Pferde anschnüren und fuhr nach Münster, mit den eigenen Pferden und Wagen, die er aber auf Befehl des Kommissarius am andern Tage wieder nach Riesborn zurückführen mußte.“

Dort in Münster, im Gebiet der Ludgeripfarre — also im Schutze des hl. Bischofs, der einst die ersten Beziehungen zwischen den Söhnen des hl. Benedikts und dem Münsterlande geknüpft hatte — lebte Abt Carl noch 26 Jahre, bis in sein hohes Alter beschäftigt mit Sorgen um das Wohl seiner zerstreuten Söhne. Nur wenige jedoch überlebten ihn. Am 22. November 1829, abends 11 Uhr, starb er an Altersschwäche, wie die Pfarrbücher bezeugen. Am 25. haben sie ihn hinausgetragen und in die Erde gebettet. Ueber seine Ruhestätte breiten die Trauerweiden des Ludgerifriedhofes ihre Äste aus und der Wind, der durch die Zweige säuselt, singt mit den Vögeln, die im Gebüsch nisten, die Totenklage dem letzten Abt von Riesborn.

*

Die interessantesten Partien der einstigen Konventsgebäude haben sie niedergegriffen. Der letzte Prior, Vater Wilhelm Hüffer, der — wie oben gesagt — als Seelsorger in Riesborn zurückblieb, ging eines Abends, es war im Jahre 1821 — der Pastorat

zu, als sie gerade „unter einem schrecklichen Gewölk“ die letzte Mauer umfuhren. „Ein heiliger Schauer“, so erzählt er selbst (Annales S. 243), „durchfuhr meine ganze Seele ... trauernd ... ging ich nach meiner Wohnung zurück mit dem einzigen, mich tröstenden Gedanken, daß aus den Steinen der Turm zu Wadersloh zur Ehre meines Gottes sollte erbaut werden.“

Die Stiftung der Vikarie zu Anröchte.

Von Dr. J. Wenner.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche stand an der Spitze jeder Gemeinde ein Bischof. Mit der größeren Verbreitung des Christentums und der Zunahme der Zahl der Christen, besonders auf dem flachen Lande, ergab sich die Notwendigkeit, das Bistum in kleinere Bezirke einzuteilen. Die Pastoration derselben wurde eigenen Priestern übertragen. So entstanden seit dem vierten Jahrhundert die Landpfarreien und viel später erst die Stadtpfarreien. Als jedoch auch die Pfarreien immer mehr an Ausdehnung und Seelenzahl wuchsen, waren die Pfarrer gezwungen, sich „Hilfsgeistliche“ beizugehen. Diese wurden vom Pfarrer selbst ausgewählt und angestellt, „gedingt, gemietet“, freilich nicht ohne Genehmigung des Bischofs. Dabei schlichen sich manche Mißbräuche ein. Als der schlimmste ist wohl anzusehen die Anstellung der Vikare auf Zeit. So mieteten Seelsorger Pfarrer ihre Hilfsgeistlichen auf ein Jahr. (Vergl. Weitz. U.-B. VII, Nr. 956, S. 432. Urkunde vom Jahre 1257.) Das Einkommen dieser Kleriker, die recht zahlreich waren, war oft kärglich und sehr schwankend. Ihren Lebensunterhalt erhielten sie vom Pfarrer, der sie beliebig entlassen konnte und mit dessen Tode ihr Dienst ohnehin aufhörte. Erst das Konzil von Trient änderte und verbesserte die Lage der Vikare.

Neben diesen Vikaren, den eigentlichen Pfarrgehilfen („Pfarrgehilfen, Geselpriestern“), gab es an vielen Pfarrkirchen, namentlich seit dem vierten Jahrhundert, eine Anzahl von Geistlichen, die eine für einen bestimmten Altar oder für eine bestimmte Kapelle gestiftete Pfründe innehatten mit der Verpflichtung, auf dem betreffenden Altar oder in der betreffenden Kapelle zur festgesetzten Zeit die hl. Messe zu lesen. Mit der eigentlichen Seelsorge hatten sie in der Regel nichts zu tun. In Notfällen konnten sie allerdings vom Pfarrer zur Mithilfe herangezogen werden. Diese Geistlichen, Kapläne, Altaristen, Primissare, Präbendare, Benefiziaten genannt, wurden im allgemeinen nicht für eine bestimmte Zeit als „vicarii temporales“, sondern für dauernd angestellt („vicarii perpetui“). Wie und von wem sie ihre Pfründe erhielten, bestimmte die einzelne Stiftungsurkunde.

Die Vikarie zu Anröchte nun wurde am 26. September 1664 gestiftet. Die näheren Einzelheiten enthält die kirchenrechtliche, kultur- und lokalgeschichtlich sehr wichtige Stiftungsurkunde, die noch im Original und in mehreren Kopien erhalten ist. Sie lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

„Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit. Amen. Aus gegenwärtiger, öffentlicher Stiftungsurkunde möge allen recht offenkundig und bekannt werden, daß im Jahre 1504 nach der Geburt unseres Herrn Jesu Christi, 7. Indiktion, Donnerstag, den 26. September, morgens, zur Zeit der ersten Horen etwa, im ersten Jahre des Pontifikates unseres in Christo Heiligen Vaters und Herrn, des Papstes Julius II., in Gegenwart meines öffentlichen Notars und untengenannter, hierzu eigens berufener und eingeladenen Zeugen, die ihrer Person nach bestimmten, achtbaren Männer Heinrich Schulenberg und Andreas Godemann, die zeitigen Provisoren (Rendanten) der schon vor Jahren begründeten und noch bestehenden Bruderschaft der glorreichsten Jungfrau Maria in der Pfarrkirche des hl. Martyrers Pantkratius in der Dorfschaft Anröchte, Diözese Köln, erschienen. In Vertretung und im Namen aller, sowohl der einzelnen Brüder wie auch der Schwestern genannter Bruderschaft, wollten sie, wie sie versicherten, von und aus gesammelten Sachen und Gütern, Früchten, Bezügen, Erträgen und Einkünften, die für die Zwecke genannter Bruderschaft gekauft oder pietätvoll geschenkt waren, eine ständige Vikarie (nam perpetuam vicariam) zum Lobe, Ruhme und zu Ehren der heiligsten Jungfrau Maria, zur Vermehrung der Gottesverehrung und zum Unterhalt eines Vikars, Priesters u. Rektors derselben, und zum Heile der Gläubigen, der lebenden und verstorbenen Brüder und Schwestern

genannter Bruderschaft, errichten, begründen und dotieren (mit Mitteln ausstatten), und zwar unter Gutheißung unsers Hochwürdigsten Herrn zu Köln mit Zustimmung und Einwilligung des ehrwürdigen Herrn Matthias Tylken, des Rektors jener Pfarrkirche, der für sich und seine Nachfolger sein Einverständnis erklärte und alles und jegliches oben und unten Niedergeschriebene genehmigte und billigte. Unter möglichster Beobachtung sämtlicher Rechtsformalitäten, wie dieses nur irgendeiner von ihnen für die Gesamtheit und für die einzelnen Mitglieder hätte tun können und müssen, wurde alles vollzogen.

Zuerst wählten sie im Namen Gottes einen Altar aus, der zu Ehren der heiligsten Jungfrau Maria in genannter Kirche erbaut, errichtet und konsekriert war, zum Titel der ständigen Vikarie.

Zum Unterhalt des ständigen Vikars wiesen sie an und zu die unten aufgeschriebenen Früchte, Bezüge und Einkünfte bis zum Werte von einundzwanzig Florin als erste Dotierung derselben Vikarie. Dabei versprachen sie noch gleichwohl, im Laufe der Zeit jene Einkünfte bis zur Summe von fünf und zwanzig Florin vermehren zu wollen, damit der Rektor gemäß den Festsetzungen der Provinzial- und Diözesan-Synoden unserer hl. Mutter, der Kölner Kirche, seinen jeweiligen angemessenen Unterhalt hätte, so daß er am Ort der Pfründe persönlich weilen und Residenzpflicht halten könnte.

Jener Vikar soll Priester oder wenigstens hierzu so qualifiziert sein, daß er innerhalb eines Jahres nach der Präsentation zu allen, sowohl den niederen als auch den höheren Weihen zugelassen werden kann.

Nach dem Tode des ehrwürdigen Herrn Johannes Hognthuns (Hognthaus), des ersten Rektors und Vikars, den sie heute präsentiert haben, und der alsbald durch den obenerwähnten Herrn Matthias investiert worden ist, der schon mehrere Jahre hindurch an dem genannten Altar als Commendatar der glorreichsten Jungfrau Maria gedient hat, soll der diskrete Mann Johannes Gyd, Kleriker der Kölner Kirche, natürlicher und legitimer Sohn des Johannes Gyd von Wintersberg, eines Schwesternsohnes des Herrn Johannes Wyper, der einst zu seinen Lebzeiten Pfarrer in Anröchte war, präsentiert werden aus reiner Pietät und in Erwägung dessen, daß der obenerwähnte Herr Pastor die genannte Vikarie mit zwei Malter Hartkorn für immer dotiert hat, wenn er sich als gebildet erweist. Andernfalls soll ein anderer aus der Pfarrei Gebürtiger und Befähigter vorgeschlagen werden, wenn einer da ist. Wenn aber keiner aus der Pfarrei vorhanden ist, dann soll ein schlichter, guter und armer Priester von gutem Ruf und edelm Charakter präsentiert werden oder ein solcher, der innerhalb Jahresfrist zum Priester erhoben werden kann.

Auch sollen die genannten Provisoren für den oben genannten Herrn Johannes Hognthuns und seine Nachfolger jetzt und für alle Zukunft bezüglich des ihnen zukommenden Unterhaltes Sorge tragen.

Das Patronatsrecht (Jus Patronatus Laycorum), bei jedesmaliger Vakanzzeit für die genannte Vikarie zu präsentieren, soll bei den Provisoren der Bruderschaft, die Investitur bei dem ehrwürdigen zeitigen Pfarrer, gleichsam als Archidiacon in seiner Kirche, für immer verbleiben.

Der Vikar soll verpflichtet sein, wöchentlich drei Messen an dem genannten Altar, nämlich Montags eine Messe für die verstorbenen Mitglieder und alle Christgläubigen, Dienstags die hl. Messe von der glorreichsten Jungfrau Maria und Donnerstags vom verehrungswürdigen Sakrament zu lesen, wenn nicht irgend ein Fest okkuriert, das sie verhindert. In diesem Fall soll er sie an den passenden, nächstfolgenden Tagen tun. Demütig soll er für die Lebenden und Verstorbenen in seinen Memorien Gott anflehen, und mit Wein, Brot, Kerzen und Ornamenten der Kirche feiern.

Der Herr Johannes Hognthuns soll mit der Residenzpflicht nicht belastet sein für den Fall, daß er sie nicht erfüllen kann. Dieses soll in seinem Belieben stehen, solange er lebt. Nach seinem Tode aber soll das Haus, das er bewohnt, das Haus des Vikars sein und dauernd dem Vikar und der Vikarie verbleiben.

Alle Gaben, die auf dem genannten Altar geopfert sind oder noch werden, soll er seinem Pastor oder sogar dem Stellvertreter (Vicecuratus) des Pastors getreulich abliefern, ausgenommen die ganz persönlichen und die zu seinen Händen oder zum Mehrgeld niedergelegten und dargebrachten Gaben. Auch soll er seinem Pastor oder dessen Stellvertreter die gebührende Ehrfurcht und Achtung erweisen.

Wenn es nötig ist, soll er die kirchlichen Sacramente, insbesondere der dem Herrn Pastor oder seinem Stellvertreter zustehenden Gerechtsamen, in ihrer Abwesenheit spenden und soll zur Spendung verpflichtet sein. An den höchsten gebotenen Festen und den Tagen des Patrons und der Kirchweih soll er gehalten sein, zur Feier dieser Feste dem Gottesdienst beizuwohnen, und er soll lesen und singen, je nachdem er dazu beauftragt oder ordiniert ist.

Außerdem haben die oben mit Namen genannten Provisoren völlig auf die Güter, Früchte, Einkünfte und Erträge, die zum Lobe Gottes und seiner gebenedeiten Mutter, der Jungfrau Maria, gegeben, geschenkt und zugewiesen sind, für sich und ihre Nachkommen mit allen ihren Rechten ohne Rückhalt, öffentlich und ausdrücklich zum Gebrauche, Vorteil und Nutzen der genannten Vikarie, des Vikars und Rektors für immer durch Mund und Hand (d. i. durch Unterschrift oder Handfestung) verzichtet. Unter feierlicher Stipulation haben sie ihren Willen dahin fundgegeben, daß un widerruflich jene Güter, Früchte und Einkünfte, Ausstattung (Dotation) jenes Altars und der Vikarie sein und fortwährend, ununterbrochen bleiben sollten, mit und unter völliger, tatsächlicher und rechtlicher Verzichtleistung und Vorbehalt. Es wurde noch hinzugefügt, wenn es sich in Zukunft einmal ereignen sollte, daß einige zugewiesenen Früchte und Einkünfte abgelöst würden, sollte bald der Erlös mit Willen und Zustimmung des zeitigen Pastors, der Provisoren und des Vikars zur Beschaffung ähnlicher oder besserer Früchte und Einkünfte verwandt werden.

Die Stiftungsurkunde soll dreimal ausgefertigt werden, von denen die erste der Herr Pastor, die andere der Vikar und die dritte die Provisoren als Patrone dauernd behalten sollen. Die Urschriften sollen in der Kirche zu Anröchte in einer durchaus sicheren Kiste aufbewahrt werden, unbekannt, daß der Vikar eine Abschrift davon zu seiner Kenntnis und zur Beachtung erhalten soll wegen des Eides, den er zur Erhaltung und Wiedererwerbung der Güter und Früchte abzugeben verpflichtet sein soll, zugleich mit dem gewöhnlichen Schwure der Treue und des Gehorsams.

Damit nun betreffs des Wertes der Früchte, Bezüge und Einkünfte Gewißheit bestehen kann, soll der Rektor des Altars oder der genannte Vikar bezeugen:

1. Von dem Hofe, genannt „Der Lyndenhof“, etwas oberhalb in der Dorfschaft Anröchte gelegen, einen Malter Mengelkorn.
2. Einen Malter Hartkorn von dem sog. „Dalkhof“ in der Pfarrei Melderup.
3. Von einem Kornspeicher auf dem Friedhof zu Anröchte einen Florin kursierender Münze.
4. Von einer Hütte (vielleicht Bagerhaus), elf Morgen und einer Aute Ackerland nahe bei Anröchte drei Maß Hafer, drei Scheffel Gerste und drei Scheffel Winterweizen.
5. Von den Gütern des Johannes Balen bei Anröchte sechs Maß Hartkorn.
6. Von einem Hof, ebenfalls in Anröchte, „Themmenshof“ genannt, einen Malter Mengelkorn.
7. Von einem Hof, „Der Rodhoff“, in der Nähe und außerhalb von Anröchte, einen Malter Mengelkorn.
8. Ein bestimmtes Waldgebiß, „op de Ruthe“ gelegen, das durch den einst mächtigen Ritter (armiger) Niklas von Melderup geschenkt und zugewiesen wurde.
9. Von zwanzig Morgen vor Anröchte einen Malter Hartkorn, wie es im Register und in der Rolle verzeichnet ist.
10. Zwei Hütten, die durch die Provisoren der Kirche demselben Rektor und jener Vikarie zugewiesen wurden. Jede von ihnen muß dem Vikar jährlich vier Solidi und ebensovielen junge Hühner liefern.
11. Die Brüder und Schwestern genannter Bruderschaft sollen jährlich dem Vikar Dienste leisten und gehalten sein, einen Florin kursierender Münze zu zahlen.
12. Aus einem Kornspeicher auf dem Friedhof drei Solidi jährlich.

Diese Früchte und Einkünfte muß der Vikar und Rektor des Altars jährlich und dauernd erheben und in Empfang nehmen, wie der ehrwürdige Herr Johannes Hognthuns es tut und in ruhigem und friedlichem Besitz des Einziehungsrechtes gegenwärtig schon tatsächlich ist und schon seit Verlauf von mehreren Jahren gewesen und zu sein gewohnt ist. Er soll sie erheben, je nachdem und wie es ausführlicher enthalten ist in den Schriftstücken, Siegeln, Registern, Rollen und in den Dokumenten, die soeben fertiggestellt und in einer Kiste der Kirche niedergelegt sind.